

Unterlage zu TOP 10 Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Aktuelle Fassung von § 2 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 2 der Satzung
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Betrieb von Börsen, insbesondere Wertpapierbörsen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,b) die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Börsengeschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Finanzinformationen,c) die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für mit dem Börsen- und Wertpapiergeschäft befasste Unternehmen, insbesondere durch Wahrnehmung zentraler Dienste in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für die betroffenen Unternehmen. <p>(2) Die Gesellschaft kann Hardware und Software und alle dazugehörigen Einrichtungen erwerben, veräußern, entwickeln, mieten, vermieten oder für Dritte einsetzen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Bereitstellen von Marktinfrastruktureinrichtungen sowie das Erbringen damit zusammenhängender Dienstleistungen entweder durch die Gesellschaft selbst oder ganz oder teilweise durch Beteiligungsgesellschaften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Betrieb von Börsen und Handelsplattformen;b) die Verrechnung und Besicherung von Geschäften, insbesondere von gehandelten Finanzinstrumenten, sowie deren Abwicklung;c) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten;d) die Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Vermarktung von Marktdaten, Finanzinformationen, insbesondere Indizes und Benchmarks, sowie von unternehmensbezogenen Informationen und das Erbringen von Risiko- und Portfoliomanagementleistungen;e) die Planung, Entwicklung und Erbringung von IT-Leistungen in den vorstehend aufgeführten Bereichen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt.
- (4) Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.

- (2) Die Gesellschaft kann in den unter Absatz 1 aufgeführten Bereichen auch im Auftrag für Dritte tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben und Finanzbeteiligungen begründen. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt.